

Aktenzeichen: 8 AZR 510/87

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 9. Februar 1989
- 8 AZR 510/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 2. Dezember 1986
Koblenz - 5 Ca 919/86 N -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 22. Mai 1987
Rheinland-Pfalz - 10 Sa 108/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Urlaubsübertragung, Geltendmachung, Arbeitsunfähigkeit.

Gesetz: BUrlG § 7 Abs. 3; Rahmentarifvertrag für die Steine-Erden-
Industrie vom 18. Januar 1983 Nr. 92

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 510/87

10 Sa 108/87 Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
9. Februar 1989

Urteil

Siegel,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

}

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 1989 durch den Richter
Prof. Dr. Leinemann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Peifer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und Dr. Wittek sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Liebers und Hannig für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Mai 1987 - 10 Sa 108/87 - wird zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der schwerbehinderte Kläger ist bei der Beklagten als gewerblicher Arbeitnehmer beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis ist der Rahmentarifvertrag für die Steine-Erden-Industrie vom 8. Januar 1983 (RTV) anzuwenden. Darin ist u.a. geregelt:

- "77. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Urlaubstag ist der Arbeitstag, wobei die Urlaubswoche mit 5 Arbeitstagen zählt.
...
78. Neu- und wiedereingestellte Arbeitnehmer über 18 Jahre können erstmalig nach einer sechsmonatigen ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses (Wartezeit) den Anspruch auf den ihnen in diesem Jahr zustehenden Urlaub geltend machen.
...
92. Der Urlaubsanspruch - ausgenommen ein im Vorjahr erworbenener anteiliger Urlaubsanspruch - erlischt mit Ablauf des 31. März des folgenden Jahres, wenn er nicht geltend gemacht worden ist."



Vom 19. Februar 1985 bis 19. März 1986 war der Kläger arbeitsunfähig erkrankt. Am 20. März 1986 verlangte der Kläger Urlaub in unstreitiger Höhe von 36 Arbeitstagen für das Jahr 1985. Die Beklagte gewährte dem Kläger die in der Zeit vom 21. März bis 31. März 1986 liegenden 5 Arbeitstage als Urlaub. Den weitergehenden Urlaubsanspruch des Klägers für das Jahr 1985 lehnte die Beklagte ab.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte müsse ihm den restlichen Urlaub für das Urlaubsjahr 1985 nachgewähren. Dieser sei in das Urlaubsjahr 1986 übertragen worden.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihm 31 Tage Resturlaub aus dem Jahre 1985 nachzugewähren.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, der Anspruch des Klägers auf Erholungsurlaub für das Jahr 1985 sei mit Ablauf des 31. März 1986 erloschen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat keinen Erfolg. Zutreffend haben die Vorinstanzen den Klageanspruch als unbegründet abgewiesen. Der restliche Urlaubsanspruch des Klägers für 1985 ist am 31. März 1986



erloschen. Auch aus dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes kann der Kläger die begehrte Freistellung von der Arbeit nicht verlangen.

I. Der Urlaubsanspruch des Klägers für 1985 war entstanden. Der Kläger hatte die Wartezeit erfüllt (§ 4 BUrlG, Nr. 78 RTV). Dem Anspruch stand nicht entgegen, daß der Kläger im Urlaubsjahr 1985 seit 19. Februar keine Arbeitsleistungen erbracht hatte.

Der gesetzliche Urlaubsanspruch setzt nur den Bestand des Arbeitsverhältnisses und die Erfüllung der Wartezeit voraus, nicht aber die Erbringung von Arbeitsleistungen im Urlaubsjahr (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. Urteil des Senats vom 14. Mai 1986, BAGE 52, 67, 69 = AP Nr. 26 zu § 7 BUrlG Abgeltung, zu I 2 der Gründe). Dies gilt grundsätzlich auch für den Teil des Tarifyurlaubs, der den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigt, sowie für den Zusatzurlaub nach § 44 SchwbG a.F., der hinsichtlich seines Entstehens dem Anspruch auf Erholungsurlaub folgt (vgl. BAGE 52, 258 = AP Nr. 6 zu § 44 SchwbG).

II. Der Urlaubsanspruch des Klägers ist mit Ablauf des 31. März 1986 erloschen. Dies haben die Vorinstanzen entgegen der Ansicht der Revision richtig entschieden.

1. Nach Nr. 92 RTV erlischt der Urlaubsanspruch mit dem Ablauf des 31. März des folgenden Jahres, wenn er nicht geltend gemacht worden ist. Bis zum 31. März 1986 wurden dem Kläger fünf Tage Urlaub gewährt, so daß die restlichen 31 Urlaubstage aus dem Jahre 1985 verfallen sind. Die in Nr. 92 RTV geregelte Befristung



unterscheidet sich nicht von der Bestimmung des § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG, nach der der gesetzliche Urlaubsanspruch ebenfalls erlischt, wenn der übertragene Urlaub nicht in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen wurde (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. BAGE 39, 53 = AP Nr. 4 zu § 7 BUrlG Übertragung).

2. Die Revision meint, der Resturlaubsanspruch des Klägers aus dem Jahre 1985 sei nicht am 31. März 1986 verfallen, weil der Kläger den Urlaub vor dem Verfallstag gefordert habe. Nr. 92 RTV sei nur eine Verfallvorschrift. Bei ihr komme es im Gegensatz zu § 7 Abs. 3 BUrlG nicht auf die Erfüllbarkeit des Urlaubsanspruchs innerhalb des Übertragungszeitraums an.

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 13. November 1986 zu § 15 MTV Papier (BAGE 53, 328 = AP Nr. 26 zu § 13 BUrlG) ausgeführt hat, kann aus einer tariflichen Regelung, wonach "der Urlaubsanspruch mit dem Ablauf des 31. März des folgenden Jahres erlischt, wenn er nicht geltend gemacht worden ist", nicht geschlossen werden, daß der Urlaubsanspruch über den 31. März fortbesteht, wenn der Arbeitnehmer ihn zwar vom Arbeitgeber gefordert hat, aber keine Möglichkeit besteht, den Urlaubsanspruch vor dem 31. März des Folgejahres zu erfüllen. Ein Urlaubsanspruch ist nur dann wirksam geltend gemacht, wenn er erfüllt werden kann. Wird der Urlaub so spät geltend gemacht, daß er nicht mehr in vollem Umfang vor dem Ende der Befristung verwirklicht werden kann, ist die Erfüllung zum Teil unmöglich (BAG, aaO).



Nr. 92 RTV ist auch nicht deshalb - wie die Revision meint - anders auszulegen, weil in dieser Tarifvorschrift nicht wie in § 7 Abs. 3 BUrlG und § 15 MTV Papier von der Übertragung des Urlaubs bis zum 31. März des folgenden Jahres die Rede ist. Auch Nr. 92 RTV regelt einen Übertragungszeitraum, der am 31. März des folgenden Jahres endet. Dies ergibt sich bereits aus Nr. 77 RTV, wonach Urlaubsjahr das Kalenderjahr ist.

III. Der Kläger kann auch nicht aus dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes für 31 Arbeitstage bezahlte Freistellung von der Arbeitspflicht verlangen.

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. Urteil vom 7. November 1985, BAGE 50, 112 = AP Nr. 8 zu § 7 BUrlG Übertragung) kann ein Arbeitnehmer, der seinen Arbeitgeber hinsichtlich des Urlaubsanspruchs in Verzug gesetzt hat, als Schadenersatz eine dem begehrten Urlaub entsprechende bezahlte Freistellung von der Arbeitspflicht verlangen, wenn der Urlaubsanspruch selbst zwischenzeitlich wegen Fristablaufs erloschen ist (§ 284 Abs. 1, § 286 Abs. 1, § 287 Satz 2, § 249 Satz 1 BGB).

2. Ein Schuldnerverzug der Beklagten entfällt bereits deshalb, weil der Kläger den Urlaub für das Jahr 1985 wegen Krankheit erst ab 21. März 1986 fordern konnte, so daß nur fünf Urlaubstage, nicht aber die übrigen 31 Urlaubstage bis zur Verfallfrist gewährt werden konnten. Die Gewährung der 31 Urlaubstage unterblieb somit infolge eines Umstandes, den die Beklagte nicht zu vertre-



ten hat (§ 285 BGB), so daß sie von ihrer Pflicht zur Erteilung
des Urlaubs frei wurde (§ 275 BGB).

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Dr. Wittek

Dr. Liebers

Hannig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)